



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers, Roland Magerl** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes hier: Transparenz und Chancengleichheit sicherstellen (Drs. 18/19306)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Ist in der Bedarfsregion ausreichend Potenzial vorhanden, um Großschadenslagen zu bewältigen, so kann auf die Forderung nach Sonderbedarf im Auswahlverfahren verzichtet werden, wenn das Vergabeverfahren auf den Sonderbedarf in Summe keinen Einfluss hat. <sup>4</sup>Handelt es sich um ein Auswahlverfahren für zusätzliche, in der Dienstzeit beschränkte Stellplätze, so soll auf die Forderung nach Sonderbedarf im Auswahlverfahren verzichtet werden.<sup>5</sup>Die abschließende Entscheidung treffen die das Auswahlverfahren durchführenden ZRF nach einer Gefährdungsanalyse und einer Bewertung des Einsatzpotenzials und der Einsatzfrequenz des vorhandenen Sonderbedarfes.““

b) In Doppelbuchst. cc wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ und die Satznummerierung „5“ durch die Satznummerierung „6“ ersetzt.

2. Dem Buchst. d wird folgender Doppelbuchst. ff angefügt:

„ff) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„<sup>7</sup>Um eine Transparenz der wirtschaftlichen Kriterien zu erreichen, ist im Auswahlverfahren durch die Bewerber der Angebotspreis auf Grundlage einer Berechnung mit einer 100-prozentigen Besetzung mit hauptberuflichem Personal anzugeben.““

### **Begründung:**

#### **Allgemein**

Das steigende Einsatzaufkommen im Rettungsdienst führt in vielen Regionen Bayerns dazu, dass neue Rettungswachen und sogenannte „Stellplätze“ errichtet werden. Stellplätze sind dabei Stationierungsorte von Rettungswagen, die nicht 24 Stunden besetzt werden. Art. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) sieht für die Neuerrichtung oder bei wesentlichen Änderungen der sogenannten Vorhaltung vor, ein Auswahlverfahren durchzuführen, um einen geeigneten Durchführenden des Rettungs-

dienstes zu identifizieren. Wenn Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ein Auswahlverfahren durchführen, wird nämlich in der Regel gemäß Art. 13 Abs. 2 BayRDG sogenannter „Sonderbedarf“ mit gefordert. Dies bedeutet, dass die Bewerber für eine Rettungswache oder einen Stellplatz gewährleisten müssen, dass sie bei Großschadenslagen zusätzliche Einheiten zur Verfügung stellen können. Nun ist es unstrittig, dass es überall in Bayern diesen Sonderbedarf braucht, um auch einem größeren Anfall von Verletzten oder Erkrankten in adäquater Zeit Herr zu werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass durch die bereits etablierten Betreiber in Bayern flächendeckend dieser Sonderbedarf sichergestellt ist. Auch ist es mit Blick auf einen fairen Wettbewerb zu hinterfragen, ob an jedem neuen Standort tatsächlich Sonderbedarf gefordert werden kann, wenn er in der Summe bereits ausreichend vorhanden ist. Deshalb wird für zusätzliche Stellplätze, die eine Regelvorhaltung im Rettungsdienst nur zeitlich eingeschränkt (z. B. von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr) ergänzen, kein zusätzlicher Sonderbedarf benötigt. Nur bei Verzicht auf derartigen Sonderbedarf ist sichergestellt, dass alle bayerischen Hilfsorganisationen und die etablierten privaten Rettungsdienstbetreiber bei einem derartigen Auswahlverfahren gleichberechtigt agieren und sich bewerben können. In Regionen, in denen eine Hilfsorganisation aktuell eine Vormachtstellung besitzt, bzw. alleiniger Durchführender ist, ist es nach der jetzigen Rechtslage für andere Hilfsorganisationen oder private Anbieter faktisch unmöglich, für den Betrieb eines Stellplatzes in Frage zu kommen, da es für Sonderbedarf auch Einsatzkräfte etc. braucht. Dies behindert einen fairen Wettbewerb dann, wenn es keine Erhöhung des Sonderbedarfes bräuchte und sorgt unter Umständen auch dafür, dass eine dominierende Hilfsorganisation in diesem Bereich auch den Preis bestimmen kann, für den die Leistung angeboten wird. Denn wird Sonderbedarf als Eignungskriterium in einem Auswahlverfahren verlangt, sind beherrschende Hilfsorganisationen keinem wirklichen Wettbewerb ausgesetzt und können den Preis bestimmen, da ggf. kein anderer Anbieter dieses Eignungskriterium erfüllen kann. Analog gilt diese Forderung für die Neuerrichtung von Rettungswachen, die eine bestehende Struktur lediglich ergänzen. Zum Zwecke der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs ist auch die Transparenzanforderung nach Art. 13 Abs. 3 BayRDG anzupassen. Die Auswahlentscheidung soll aufgrund wirtschaftlicher und effektiver Leistungserbringung erfolgen. Hierzu ist es jedoch essenziell, dass der auswählende Zweckverband eine objektive Vergleichbarkeit der Angebote herstellen kann, was aktuell nicht gegeben ist. Es gibt Hilfsorganisationen, die in ihren Personalberechnungen eine „Ehrenamts-Quote“ einrechnen, unabhängig davon, ob für den Standort tatsächlich ehrenamtliche Helfer zur Verfügung stehen oder nicht. Zudem reduziert eine derartige Quote grundsätzlich den Personalbedarf und damit die Kosten sowie den Angebotspreis. Ein Zweckverband kann dann nicht mehr objektiv entscheiden, wenn „Anbieter 1“ mit einer 100-prozentigen hauptberuflichen Besetzung ein Angebot abgibt und „Anbieter 2“ eine Ehrenamtsquote anführt.

#### **Im Einzelnen:**

##### **Zu Nr. 1**

Durch die Änderung soll es den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ermöglicht werden, freier zu entscheiden, ob der Sonderbedarf tatsächlich bei der ausgeschriebenen Leistung notwendig ist, oder ob die Vorgaben nicht bereits anderweitig erfüllt sind. Dies öffnet den Wettbewerb dahingehend, dass auch etablierte Hilfsorganisationen oder private Rettungsdienstunternehmer zum Zuge kommen in Regionen, in denen sie zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens noch keinen Sonderbedarf anbieten können.

Der neu vorgesehene Satz 5 wird zum Satz 6.

##### **Zu Nr. 2**

Beim Auswahlverfahren ist die Transparenz geboten und die wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung als Auswahlkriterium verpflichtend. Jedoch gibt es hier eine Regelungslücke, da keine Grundkriterien im Bereich der personellen Ausstattung festgelegt wurden. Die Vorgaben im Bereich baulicher Art oder bei Art und Ausstattung eines Rettungswagens finden sich in anderweitigen Ordnungen wie der Arbeitsstättenverordnung oder der Euronorm für Rettungswagen, auf deren Einhaltung in Auswahlverfahren hingewiesen wird. Anbieter rettungsdienstlicher Leistungen könnten sich

durch die fehlende Festlegung der personellen Ausstattung so über eine „Ehrenamts-Quote“ wirtschaftlicher rechnen, ohne dass ein Zweckverband im Nachgang die Möglichkeit hat, die Einhaltung der Quote und damit die angebotene Wirtschaftlichkeit im Nachgang durchzusetzen. Im schlechtesten Fall muss das vorhandene hauptberufliche Personal hier für Ausgleich sorgen, was zu einer Ausbeutungssituation führt. Dies führt unter Umständen zu einer qualitativ schlechteren Form der Leistungserbringung. Daher ist ein Transparenzkriterium auch für die personelle Besetzung einzuführen, um diese Regelungslücke zu schließen.